

## **Richtlinien der Stadt Ingelheim am Rhein für Sanierungsmaßnahmen an Kindertagesstätten freier Träger**

Die Stadt Ingelheim am Rhein beteiligt sich finanziell bei der Durchführung von Maßnahmen in Kindertagesstätten freier Träger. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen kann aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden.

### 1. Zuschussvoraussetzungen

1.1 Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Dach- und Betonsanierungen
- Erneuerung der Heizungsanlage und Durchführung von wärmedämmenden Maßnahmen
- Sanierung der Toilettenanlagen, sanierungsbedingte Änderung der Kanalisation und der Wasserversorgung
- Durchführung von Auflagen der Heimaufsicht im Zusammenhang mit Sicherheitsbestimmungen
- Außenanlage, Neuinstallation von Spielgeräten
- Inventarunterhalt, Möblierung

1.2 Zuschüsse für bereits geförderte Maßnahmen an der gleichen Einrichtung können erst nach Ablauf von zehn Jahren erneut gewährt werden.

### 2. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 50 % der förderungsfähigen nicht durch andere öffentliche Zuschüsse gedeckten Gesamtkosten. Für Maßnahmen im Bereich der Wärmedämmung und Energieeinsparung, die zu einem gegenüber der Energieeinsparverordnung EnEV besseren Standard (Niedrigenergiehaus im Bestand) führen kann im Einzelfall ein Zuschuss bis zu 60 % der förderfähigen Kosten gewährt werden.

### 3. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Dem Antrag müssen ein Kostenvoranschlag und bei Bedarf Planunterlagen sowie Finanzierungsplan beigelegt sein.

Der Träger hat den Anteil des Eigenkapitals oder der eigenen Mittel nachzuweisen, dazu zählen auch zinsgünstige oder zinslose Darlehen. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss gesichert sein.

#### 4. Bewilligungsverfahren

Die zu fördernden Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln einvernehmlich zwischen der Stadt und den freien Trägern festgelegt und im Haupt- und Finanzausschuss bzw. Stadtrat beschlossen. Der Zuschuss wird ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches bewilligt.

Die Zuwendungen bedürfen der schriftlichen Bewilligung.

Die Zuwendungen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie beantragt bzw. bewilligt worden sind.

Werden die Zuwendungen nicht für diesen Zweck verwendet oder entfällt der Zweck innerhalb von fünf Jahren aus Gründen, die der Empfänger zu vertreten hat, so sind die Mittel zurückzuzahlen und mit 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Über die Verwendung der Mittel ist spätestens sechs Monate nach Bauabschluss ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Über die einzelnen Ausgaben müssen Belege erstellt und vom Antragsteller 5 Jahre, gerechnet von der Vorlage des Verwendungsnachweises an, aufbewahrt werden.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel beim Antragsteller nachzuprüfen.

Die Zuwendungen werden als Anteil der nachgewiesenen Kosten mit einem Höchstbetrag und mit der Maßgabe bewilligt, dass Mehrkosten zu Lasten des Antragstellers gehen.

#### 5. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Rechnungsstellung, die letzten 10 % werden erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

#### 6. In Krafttretung

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.